



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 14/2020

2. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gemeinsame Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu einem „Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“ vom 30. Oktober 2019 Korrigierte Fassung vom 13. März 2020 363

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 13. März 2020 367

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Termine des Landesjugendhilfeausschusses 2020 vom 12. März 2020 368

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 18. März 2020 369

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 10. März 2020 372

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich des Arzneimittels Remdesivir zur Behandlung von schwer an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten Az.: 26-5111/230/11 vom 18. März 2020 375

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Erhöhung der Einleitmenge von Reinwasser aus der Grubenwasserbehandlungsanlage Tzschelln in den Hermannsdorfer See“ Gz.: DD42-0522/26/82 vom 16. März 2020 376

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage“ der Agrar GmbH Auligk am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk Gz.: 44-8431/2156 vom 9. März 2020 378

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/Sachsen bis AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“ Gz.: C32-0522/1130 vom 18. März 2020 379

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau – Errichtung und Betrieb einer Pressenlinie im Erweiterungsbau der Halle 1“ Gz.: 44-8431/2191 vom 19. März 2020 380

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Beräumung und Wiederherstellung des Grundbaches in der Gemeinde Kurort Jonsdorf, Ortslage Hänischmühle (4. Bauabschnitt)“ Gz.: DD42-0522/1099/6 vom 19. März 2020 381

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sicherung der Altdeponie Pirna-Zehista (AKZ 87129301)/Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ Gz.: DD43-0522/1029/5 vom 17. März 2020 383

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes und Umweltinformationen nach § 6 Absatz 1a des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 17. März 2020 384

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gemeinsame Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu einem „Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“

Vom 30. Oktober 2019

Korrigierte Fassung vom 13. März 2020

Mit diesem Curriculum wird eine Fortbildungsstruktur empfohlen, die in die wichtigsten aktuellen Fragen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen einführt. Diese Fortbildung basiert auf der Grundlage des vom Sächsischen Landesjugendamt im Jahr 2004 veröffentlichten „Curriculum zur Umsetzung des Bildungsauftrages in sächsischen Kindertageseinrichtungen“. In diesem Curriculum wurden die wesentlichen Grundlagen des neuen Bildungsverständnisses thematisiert. Dieses neue Bildungsverständnis fand später seinen Niederschlag im „Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfadens für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“, veröffentlicht im Jahr 2007.

Ein Großteil der pädagogischen Fachkräfte in Sachsen hat eine Fortbildung nach dem oben genannten Curriculum absolviert. Diese Leistung der pädagogischen Fachkräfte und der Träger der Einrichtungen verdient große Anerkennung.

Das „Bildungscurriculum 2019“ ist eine Fortschreibung und ersetzt das „Bildungscurriculum“ aus dem Jahr 2004. Es enthält dessen grundlegende Inhalte in Bezug auf das Bildungsverständnis, setzt aber bei der aktuellen Situation der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2019 an. Es greift die Fragestellungen und Veränderungen auf, die aufgrund gesetzlicher Regelungen und weiterentwickelter Theorie und Praxis entstanden sind. Insofern ist dieses neue Curriculum insbesondere für alle Wieder- und Quereinsteiger eine aktuelle Einführung in das Verständnis des Bildungsansatzes des Sächsischen Bildungsplanes und die praktische Arbeit sowie deren rechtliche Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen.

Mit dieser Fortbildung werden insbesondere die in dem Anschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 12. August 2019 zum Vollzug der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte im Rahmen der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen genannten Anforderungen an eine Fortbildung im Umfang von 160 Stunden erfüllt. Außerdem können auch andere pädagogische Fachkräfte im Sinne einer Auffrischung an der nachstehend beschriebenen Fortbildung „Bildungscurriculum 2019“ teilnehmen.

Die Fortbildung soll teilnehmerorientiert und teilnehmeraktivierend gestaltet sein. Das Bildungsverständnis des Sächsischen Bildungsplans – wie Kinder sich bilden – gilt vom Ansatz her auch für die Erwachsenenbildung: Auch Erwachsene bilden sich selbst. Sie sind Akteur ihrer eigenen Bildung und ganzheitlichen Weiterentwicklung. Die Fortbildung dazu muss das berücksichtigen. Auch wenn in dieser Fortbildung theo-

retische Wissensimpulse enthalten sein sollen – eine reine Wissensvermittlung würde der Zielstellung dieser Fortbildung nicht gerecht. Ziel ist die Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung des professionellen Handelns in den Tätigkeitsfeldern von Kindertageseinrichtungen.

Zu den Grundthemen sind inhaltliche Bestandteile benannt, die das Thema jeweils in etwa umreißen. Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen. Die Themen haben auch nicht immer die gleiche Wertigkeit und erfordern insofern nicht einen gleichen Zeitaufwand. Insbesondere ist bei der Bearbeitung eines Themas die aktuelle Weiterentwicklung zu beachten.

Die Themen sollen methodisch interessant und differenziert aufbereitet und dialogisch bearbeitet werden. Für diese Aufbereitung werden hier keine Hinweise gegeben – sie obliegt der Kompetenz der Fortbildnerin/des Fortbildners. Nur im Einzelfall gibt es Hinweise auf ein bestimmtes Material (siehe Fußnoten). Es ist angemessen, dass die Teilnehmer/-innen im Rahmen dieser Fortbildung über wichtige Beschlüsse der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Landtages (zum Beispiel zur Verbesserung der Personalschlüssel) und des Landesjugendhilfeausschusses (zum Beispiel Empfehlungen) zu relevanten Fragestellungen informiert werden. Grundsätzlich sind für Fortbildner/-innen Materialien zu allen Themen erreichbar.

Die Fortbildung wird mit der Ausreichung eines Zertifikates abgeschlossen. Durch das Zertifikat wird die Durchführung der Fortbildung auf der Grundlage des „Bildungscurriculum 2019“ im Umfang von mindestens 160 Stunden bestätigt.

- Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage
- der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Fortbildungsmodulen,
 - der Dokumentation eines Prozesses in einem konzeptionellen Teilbereich, welches an einem Beispiel die Realisierung des Kompetenzzuwachses der Teilnehmerin beziehungsweise des Teilnehmers beschreibt, sowie
 - einem Kolloquium in Form einer Präsentation, bei der diese Dokumentation der Gruppe oder einer Kleingruppe vorgestellt wird und eine fachliche Rückmeldung erfolgt.

Die vom Fortbildungsanbieter eingesetzten Dozentinnen und/oder Dozenten sollen über eine mehrjährige Erfahrung in der Aus- und/oder Fortbildung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung verfügen.

„Bildungscurriculum 2019“

Die Fortbildung soll mindestens folgende Themen enthalten:

	Thema	Stunden- anteil	Inhaltliche Bestandteile
1.	Rechtliche Grundfragen	8	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen des SGB VIII (KJHG), LJHG und des SächsKitaG und zugehörige Verordnungen – freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe – Struktur der Jugendhilfe/Jugendhilfeausschüsse – andere Leistungen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche – Eingliederungshilfe – Verständnis des Personalschlüssels als Berechnungsgröße – Datenschutz als Persönlichkeitsrecht
2.	Der sächsische Bildungsplan	8	<ul style="list-style-type: none"> – Ziele, Struktur – Bildungsbereiche – unterschiedliche Aufnahme des Bildungsplans in der Praxis¹⁾
3.	Kindheit und Bildung im gesellschaftlichen Kontext	16	<ul style="list-style-type: none"> – Bildungsverständnis und gesellschaftliche Situation – aktuelle Entwicklungen zum Bildungsverständnis im Bereich Kindertageseinrichtungen – Kindheit als gesellschaftliches Konstrukt – Kindbilder im Kontext pädagogischer Konzeptionen – sozialökologischer Ansatz – Sozialisation und Biografie – „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ als aktuelle Herausforderung²⁾
4.	Bindungen als Grundlage kindlicher Bildungsprozesse	12	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Bindungstheorie: Bindungsmuster, Interaktionsformen, Aufbau, Verhältnis von Bindung und Exploration – Eingewöhnungsphase, Bedeutung und Gestaltung, Zusammenarbeit mit Eltern – Konzepte der wechselseitigen Anerkennung – Co-Konstruktion – Gruppenstrukturen (Peerbeziehungen, gruppenspezifische Prozesse)
5.	Kindliche Entwicklung aus konstruktivistischer Sicht	8	<ul style="list-style-type: none"> – Erkenntnisse aus der Gehirnforschung und Neurobiologie – Lerntheorie aus systemisch-konstruktivistischer Sicht
6.	Beobachtung und Dokumentation	12	<ul style="list-style-type: none"> – Beobachtung, Themen der Kinder erkennen beziehungsweise zumuten – Beobachtungsinstrumente – Bildungs- und Lerngeschichten – Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Umgang mit den Produkten von Kindern, Portfolio – Dokumentation der pädagogischen Arbeit
7.	Lernsituationen im Alltag	16	<ul style="list-style-type: none"> – vorbereitete Umgebung – Gestaltung des Bildungsraumes und des Bildungstages – Altersspezifika der Kinder (0 – 10 Jahre) – Projektarbeit – alltagsintegrierte Sprachförderung – Angebote im konstruktivistischen Sinne
8.	Das Team als Lern-, Entwicklungs- und Kooperationsgemeinschaft/ Qualitätsmanagement (QM)	16	<ul style="list-style-type: none"> – Entdecken der eigenen Individualität durch Biografiearbeit und Arbeit an den persönlichen Ressourcen – gruppenspezifische Prozesse gestalten, Veränderungen im Team, Rollen und Funktionen im Team, Konfliktmanagement, Arbeitsorganisation – Konzepte in Bezug auf die Anforderungen des Bildungsauftrages entwickeln – Verständnis von „offener Arbeit“ – Einführung in das QM – Kurzvorstellung der gängigen QM-Instrumente insbesondere aus der Nationalen Qualitätsinitiative (NQI)

9.	Beteiligung von Kindern, Beschwerdeverfahren	16	<ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung als Grundaspekt des sächsischen Bildungsplans³⁾ – altersgerechte Beteiligung – Beschwerde- und Ideenmanagement
10.	Elternmitwirkung	12	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzlicher Handlungsrahmen – Elternbeteiligung, Erziehungspartnerschaft – Formen und Methoden der Elternarbeit – pädagogische Anliegen transparent gestalten – Eltern als Co-Akteure der Bildung anerkennen – Beschwerdemanagement – Zusammenarbeit mit Elternvertretungen – Elternberatung und -bildung
11.	Kinderschutz	8	<ul style="list-style-type: none"> – Umgang mit § 8a SGB VIII Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung – Interne Schutzkonzepte der Kindertageseinrichtung – unangemessenes „pädagogisches“ Verhalten – Chancen der Fehlerkultur im Team
12.	Kooperation mit der Schule/Arbeit im Hort	12	<ul style="list-style-type: none"> – Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule: Gestaltung des letzten Kindergartenjahres und der Schuleingangsphase – Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten/Hort und Grundschule (Entwicklungsgespräche, Projekte, Werkstattarbeit) – Formen der Hortarbeit – Besonderheiten der Altersgruppe im Hort – organisatorische Herausforderungen im Hort – Zusammenarbeit von Hort und schulischen Ganztagsangeboten (GTA)
13.	Inklusion	8	<ul style="list-style-type: none"> – Grundverständnis⁴⁾ – Integration und Inklusion – Chancen und Probleme – ICF-CY – aktuelle Situation in Sachsen, SächsKitaIntegrVO
14.	Medienpädagogik	8	<ul style="list-style-type: none"> – Medien als Chance – Medienverhalten von Kindern in den verschiedenen Altersstufen – Kinderschutzaspekte – Elternarbeit

Die in der Tabelle vorgegebenen Zeiteinheiten sind eine Orientierung. Hier dürfen Verschiebungen aufgrund des besonderen Interesses der Teilnehmergruppe vorgenommen werden. Allerdings soll keines der Themen ganz ausgelas-

sen werden. Vor allem sollen die grundlegenden Themen zum neuen Bildungsverständnis ausführlich erarbeitet werden.

-
- 1) Hier empfiehlt sich die Reflexion der drei sinngenetischen Teamtypen aus: „Schlüssel zu guter Bildung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen“ (Kapitel 2.2.) Expertise Gute Bildung 2013, Viernickel, Nentwig-Gesemann, Nicolai, Schwarz, Zenker https://www.nifbe.de/pdf_show.php?id=226
 - 2) siehe dazu: <https://bne-sachsen.de/>; insbesondere die „Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32399>
 - 3) siehe dazu: „Handreichung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ vom 10.09.2015: <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1183>
 - 4) siehe dazu: „Aktionsplan der sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/28411>

Muster

.....
Bezeichnung der Bildungsstätte

Zertifikat

über die Teilnahme an der Fortbildung nach der

**Gemeinsamen Empfehlung des Landesjugendamtes und des
Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum
„Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen
auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“**

(vom 30. Oktober 2019)

in der korrigierten Fassung vom 13. März 2020

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und aktiv an den Fortbildungsmodulen teilgenommen.
Die Fortbildung umfasste 160 Stunden.

Kursleitung:

Zu ausgewählten Themen kamen die Co-Referenten

zum Einsatz.

.....
Ort, Datum (Stempel der Bildungsstätte)

.....
Unterschrift der Leitung der Bildungsstätte

Anlage: Nachweis über die Inhalte der Fortbildung

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Vom 13. März 2020

Gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom

28. Februar 2020 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Deutsche Angestellten Akademie GmbH
mit Sitz in Hamburg

Chemnitz, den 13. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt

Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
über die Termine des Landesjugendhilfeausschusses 2020**

Vom 12. März 2020

Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses des Freistaates Sachsen sind öffentlich. Die ordentlichen Sitzungen im Jahr 2020 finden gemäß Beschluss vom 12. März 2020 zu folgenden Terminen statt:

Donnerstag, den **18. Juni 2020**

Donnerstag, den **24. September 2020**

Dienstag, den **20. Oktober 2020** (für Haushaltssitzung vorbehalten)

Donnerstag, den **10. Dezember 2020**

Die Sitzungen finden in der Regel in Chemnitz mit Beginn um 10:00 Uhr statt.

Der konkrete Sitzungsort sowie die Tagesordnung sind jeweils aktuell auf der Internetseite des Landesjugendamtes einzusehen.

Chemnitz, den 12. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –

Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Vom 18. März 2020

I.

Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Die Förderrichtlinie Natürliches Erbe im Freistaat Sachsen vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 28), die zuletzt durch die Richtlinie vom 25. Januar 2019 (SächsABl. S. 278) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Sächsischen Staatsministeriums für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
2. Teil 1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 wird die Angabe „durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)“ durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115)“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 wird die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ ersetzt.
 - c) In Unterabsatz 3 wird die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ ersetzt.
3. Teil 1 Abschnitt B Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2 Buchstabe h wird die Angabe „Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe jj wird zu Buchstabe kk.
 - bb) Es wird ein neuer Buchstabe jj eingefügt und wie folgt gefasst:
„jj) Dokumentation von Artvorkommen und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten,“
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Buchstaben cc werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe c Buchstaben cc werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
- cc) In Buchstabe f Buchstaben dd werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
- dd) In Buchstabe j, 4. Unterabsatz wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe l wird die Angabe „5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Angabe „21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)“ ersetzt.
- d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Ziffer A.3 in der Tabelle wie folgt gefasst:

		Regel-Förder-satz	Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen	Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
A.3	Technik und Ausstattung – Prävention vor Schäden durch geschützte Arten	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
	Technik und Ausstattung – naturschutz-gerechte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen	80 Prozent	-	-

- bb) In Buchstabe a letzter Unterabsatz wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>“ durch die Angabe „<https://www.lsnq.de/NE>“ ersetzt.
- cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>“ wird durch die Angabe „<https://www.lsnq.de/NE>“ ersetzt.

4. Teil 1 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- In Ziffer I Nummer 5 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>“ durch die Angabe „<https://www.lsnq.de/NE>“ ersetzt.
 - Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - Nach den Wörtern „Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - Die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>“ wird durch die Angabe „<https://www.lsnq.de/NE>“ ersetzt.
 - In Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>“ durch die Angabe „<https://www.lsnq.de/NE>“ ersetzt.
 - In Nummer 3 Unterabsatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - In Ziffer V Nummer 3 wird die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745]“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846]“ ersetzt.
5. Teil 2 Abschnitt A Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird die Angabe „Gesetz vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
6. Teil 2 Abschnitt B Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - In Buchstabe c werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
7. In Teil 2 Abschnitt D Buchstabe e werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
8. Teil 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe c werden nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - Buchstabe e letzter Unterabsatz wird wie folgt geändert:
 - Nach den Wörtern „Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - Die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>“ wird durch die Angabe „<https://www.lsnq.de/NE>“ ersetzt.
 - Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„Abweichend zu Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist die Förderung von Vorhaben nach D.1, D.2 und F mit einer Zuwendungssumme unter 500 Euro zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung des Förderantrags ausgeschlossen.“
9. Teil 2 Abschnitt F wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe b wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft behält sich vor, im Wege des Erlasses bei Vorhaben nach D.2 und F Obergrenzen für Ausgaben für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten festzulegen (<https://www.lsnq.de/NE>).“
 - Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - In Unterabsatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.3“ durch die Angabe „1.4“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 2 wird die Angabe „1.3“ durch die Angabe „1.4“ ersetzt.
 - In Buchstabe i wird Unterabsatz 2 gestrichen.
 - Es wird folgender Buchstabe m neu eingefügt:
„m) Zweckbindungsfrist
Abweichend zu Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung gelten folgende Fristen der zeitlichen Bindung:
 - Für Vorhaben nach E beträgt die Zweckbindungsfrist 3 Jahre.
 - Für Vorhaben nach F – Anlage von Landschaftsstrukturelementen beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.“
10. In Teil 2 Abschnitt G Buchstabe a werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird die Angabe „(EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 2019/711 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1)“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33)“ durch die Angabe „2019/886 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9)“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/162 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird die Angabe „2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7)“ durch die Angabe „2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ ersetzt.
 - In Nummer 6 wird die Angabe „2018/1077 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ durch die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
 - In Nummer 7 wird die Angabe „2018/746 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12)“ ersetzt.
 - In Nummer 9 wird die Angabe „25.04.2015“ durch die Angabe „25.04.2017“ ersetzt.
 - In Nummer 11 wird die Angabe „2018/56 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ durch die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.

- i) In Nummer 13 wird die Angabe „2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)“ durch die Angabe „2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1)“ ersetzt.
- j) Es wird eine neue Nummer 16 eingefügt. Diese wird wie folgt gefasst:
„Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/1923 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist.“
12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.3 Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Angaben „C(2013) 9527 vom 19. Dezember 2013 mit den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ “ durch die Angaben „C(2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ “ ersetzt.
- b) In Nummer 9.3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Nummer 14 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 [SächsGVBl. S. 630]“ wird durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782]“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen

Vom 10. März 2020

Am 10. März 2020 hat die Staatsregierung beschlossen, ein Bewerbungsverfahren für die 10. Sächsische Landesgartenschau im Jahr 2025 zu eröffnen. Interessierte Kommunen können ihre Bewerbungen bis zum 15. Oktober 2020 beim Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft einreichen.

Es ist vorgesehen, der Staatsregierung im Dezember 2020 einen Vergabevorschlag für die 10. Sächsische Landesgartenschau 2025 zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Bewerbung sind die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung einer Landesgartenschau im Freistaat Sachsen zu beachten.

1. Ziele

Landesgartenschauen sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität in sächsischen Kommunen leisten. Die Beseitigung infrastruktureller Defizite, die Konversion brachliegender Flächen, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der jeweiligen Kommune und Region sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind als wesentliche Ziele zu nennen. Die Chancen zur Entwicklung von Städten und Gemeinden in Regionen mit besonderen demografischen Herausforderungen sollen dabei genutzt werden. Landesgartenschauen haben Impulsgeberfunktion. Die durchzuführenden Maßnahmen sind an den Erfordernissen einer modernen Stadt- und Dorfentwicklung, des Städtebaus, des Denkmalschutzes, der Grünordnung, des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Anforderungen und der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten. Als interdisziplinäre Veranstaltung, an der die verschiedenen Fachsparten des Gartenbaus und des Garten- und Landschaftsbaus mitwirken, informiert die Landesgartenschau durch das Anlegen und Gestalten von Garten- und Grünflächen, durch Lehr- und Demonstrationsanlagen und durch Veranstaltungen zu spezifischen gartenbaulichen Themen sowie über Fragen des zeitgemäßen Gartenbaus.

Landesgartenschauen sollen insbesondere dazu beitragen:

- dauerhafte Impulse für städtebaulich nicht integrierte, unzureichend entwickelte und vernachlässigte Freiflächen oder für die Sanierung von Brachen innerhalb von Siedlungsbereichen unter Beachtung einer umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtplanung zu leisten,
- Naherholungsgebiete und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Bevölkerung zu schaffen sowie die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad der Region zu stärken,
- die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik zu fördern,
- nachhaltig öffentliche und private Folgeinvestitionen zu initiieren,
- Möglichkeiten zur Darstellung des Leistungsspektrums der gärtnerischen Berufe zu stärken,

- besondere Aspekte der Natur- und Umweltbildung erlebnisorientiert – insbesondere für Kinder – zu vermitteln,
- historische Garten- und Parkanlagen zu restaurieren und neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- neue Formen der Verknüpfung von Kunst und Natur zu entwickeln.

2. Träger und Veranstalter

Träger ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde, auch gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Freistaates Sachsen. Nachdem das Kabinett einen Träger bestimmt hat, schreibt dieser einen Ideen- und Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts und auf der Grundlage der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) aus. Das Preisgericht wird vom Träger in Abstimmung mit der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH berufen. Die Ergebnisse des Wettbewerbes bilden die Grundlage für weiterführende Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sowie Beantragung von Fördermitteln.

Veranstalter sind der Träger und die Fördergesellschaft der Sächsischen Landesgartenschauen GmbH. Die Veranstalter gründen eine Gesellschaft, die mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau betraut wird. Die Veranstalter haben darüber hinaus ihr Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau vertraglich festzulegen (Durchführungsvertrag).

3. Voraussetzungen für die Bewerbung

Folgende Voraussetzungen sollen bei einer Bewerbung gegeben sein und mittels der Bewerbungsunterlagen hinreichend belegt werden:

- Der Nachweis der strukturellen, städtebaulichen, grünordnungspolitischen oder ökologischen Schwächen des Planungsareals ist zu erbringen.
- Das Landesgartenschauengelände muss eine ausreichende Größe haben (Zielgröße zehn – 15 ha) und für den Träger grundsätzlich verfügbar sein. Das Gelände sollte in seiner Struktur zusammenhängend oder eine ausreichend große Kernfläche mit konzeptionell, funktional und verkehrstechnisch verknüpften dezentralen Teilflächen sein.
- Auf dieser Kernfläche beziehungsweise in deren unmittelbarer räumlichen Nähe sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen.
- Die Hallenfläche für gärtnerische Ausstellungen soll 600 qm nicht unterschreiten.
- Die Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung sowie die Vereinbarkeit mit dem Integrierten Entwicklungskonzept sind zu beachten.

- Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein.
- Für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten (eine Vegetationsperiode) vorzusehen.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

4. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die in Nummer 1 genannten Ziele und die Erfüllung der in Nummer 3 geforderten Voraussetzungen enthalten. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

- Konzept, in welchem der städtebauliche und landschaftsplanerische Handlungsbedarf und die grünordnungspolitischen, ökologischen Schwächen und Missstände der Region und des Planungsgebietes dargestellt sind und Lösungen zur Beseitigung der Defizite im Sinne der Zielsetzung einer Landesgartenschau aufgezeigt werden,
- Angaben über besondere städtebauliche sowie denkmalpflegerische, landschaftsplanerische und touristische Vorhaben und deren terminliche Umsetzung unter Beachtung der Stadtentwicklungs- und Regionalentwicklungskonzeption,
- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft und Beschäftigung,
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse und der planungsrechtlichen Sicherung des künftigen Landesgartenschau Geländes (in Bezug zu Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplan und Bebauungsplan der Kommune),
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellungen der Gestaltung und der Integration der vorhandenen beziehungsweise geplanten Infrastruktur,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Veranstaltungen und Programme, insbesondere gärtnerischer Art, während der Landesgartenschau,
- Aussagen über die Einbindung der Bürger, Verbände und Vereine in die Planung und Durchführung,
- gemeindegewirtschaftlich geprüfter Finanzierungsplan, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt sowie unter Berücksichtigung der Kosten des Rückbaus und der Nachnutzung,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Lösungen im Besucherverkehr,
- Vorlage eines Nachnutzungskonzeptes mit Vorstellungen der späteren Nutzung und Pflege des Geländes, der anfallenden Kosten und deren Finanzierung,
- Vorlage eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses zum Bewerbungskonzept, welches Aussagen zum Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskonzept deren Gesamtkosten und Finanzierung beinhaltet,
- Vorlage der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, in welcher die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers sowohl für die Investitionen als auch für die Durchführung und Nachnutzung bestätigt wird,
- Vorlage eines Konzeptes zur Bürgermitwirkung.

Die Unterlagen sind an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einmal auf CD-ROM und zweifach in Papierform zu senden.

5. Bewertung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft setzt eine Bewertungskommission ein, die alle eingehenden Bewerbungen prüft und für die Sächsische Staatsregierung eine Auswahlempfehlung erarbeitet.

Die Bewertungskommission orientiert sich bei der Prüfung der Bewerbungskonzepte an der Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Ziele und der unter Nummer 3 genannten Voraussetzungen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen sowie der Vorlage der unter Nummer 4 aufgeführten Bewerbungsunterlagen.

6. Finanzierung

Die Kosten der Landesgartenschau hat der Träger aufzubringen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich vorbehaltlich der Beschlussfassung des Sächsischen Landtages zum Haushaltsplan auf Antrag des Trägers an den Investitions- und Durchführungskosten mit einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 5,0 Millionen Euro. Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Freistaates Sachsen gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers nicht gefährden.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für die Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

Die Zuschüsse erfolgen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag des Trägers gewährt. Zuständig für die Bewilligung ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Investitionshaushalt:

Der Investitionshaushalt umfasst alle im Rahmen von Dauerinvestitionen anfallenden Ausgaben für die Planung und Ausführung innerhalb des Landesgartenschau Geländes, zum Beispiel die Ausgaben für den Ideen- und Realisierungswettbewerb, Ausgaben für die Erschließung eines Geländes, Altlastensanierung, Errichtung von Gebäuden mit Dauercharakter, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Park- und Wasserflächen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Kinderspielbereichen, Rasenflächen, Themengärten, Mustergartenanlagen, Kunstobjekten, Sportstätten und die Neupflanzung von Gehölzen und Stauden. Ferner können Ausgaben für Grunderwerb, wenn dies für die Planung und Ausführung der Landesgartenschau zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Investition stehen, einbezogen werden.

Der Investitionshaushalt einer Landesgartenschau soll durch das Einwerben von Fördergeldern aus bestehenden Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, aus Eigenmitteln des Trägers oder Drittmitteln (Beispiel: Sponsoren) finanziert werden. Der Freistaat Sachsen bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dem Träger eine Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist auf einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 5,0 Millionen Euro begrenzt. Dieser reduziert sich um die Höhe des Zuschus-

ses zum Durchführungshaushalt – maximal in Höhe von 500 000 Euro. Die zur Verfügung gestellte Zuwendung des Freistaates Sachsen kann zur Finanzierung der Ausgaben im Investitionshaushalt der Landesgartenschau eingesetzt werden,

- als Eigenanteil für Teilmaßnahmen, die durch weitere Zuwendungsgeber gefördert werden und/oder
- für Teilmaßnahmen, die ohne Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber finanziert werden.

Die Eigenbeteiligung des Trägers muss mindestens 15 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Wird die gewährte Zuwendung als Eigenanteil anderer geeigneter Förderprogramme eingesetzt, gelten die Nebenbestimmungen, Bedingungen, Zweckbindungsfristen und Auflagen der entsprechenden Zuwendungsbescheide.

Mit Antragstellung der Projektförderung des Investitionshaushaltes gilt der förderunschädliche Vorhabensbeginn als genehmigt. Die Förderverfahren auf Grundlage anderer Förderprogramme bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Rahmen der Fachförderung fließen beziehungsweise fließen erhebliche Finanzhilfen aus den Städtebauförderprogrammen von Bund und Land, der EU-Strukturförderfonds (EFRE) sowie des Landes Sachsen (RL Brachflächenrevitalisierung) in die Landesgartenschauen (LAGAs).

Dabei wird nicht die LAGA selbst gefördert, sondern die nachhaltige Stadtentwicklung der im Zuge der LAGA neu gestalteten Areale.

Wesentlich hierbei ist, dass die Gebäude, die selbst oder als Teil eines städtebaulichen Gebietes einen städtebaulichen Missstand darstellen, mit Mitteln der Städtebauförderung saniert und ergänzt werden und dadurch für die jeweilige Stadtentwicklung langfristige und nachhaltige Maßnahmen finanziert und geschaffen werden.

Im Fall der geplanten 9. Landesgartenschau 2022 in Torgau mit einem Kostenvolumen von rund 22 Millionen Euro Gesamtkosten sind derzeit rund 15 Millionen Euro Finanzhilfen aus der Städtebauförderung – je 7,5 Millionen Euro Bund und Land – erforderlich und bislang so eingeplant.

Der Förderanteil der Städtebauförderung ist in der Vergangenheit analog zu den Gesamtkosten mit jeder Landesgartenschau angestiegen. Ab 2020 ist die Mittelausstattung in der Städtebauförderung künftig deutlich rückläufig, sodass ein derart hoher Finanzierungsanteil der Städtebauförderung an den Gesamtkosten in Zukunft so nicht darstellbar ist. Dies wird Auswirkungen auf die Finanzierung zukünftiger Landesgartenschauen haben.

Durchführungshaushalt:

Träger:

Zum Durchführungshaushalt zählen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau anfallen, zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation, Blumenschauen, Freilandwettbewerbe, zeitweilige Pflanzungen für die Dauer der Landesgartenschau, Sonderschauen, Zeitbauten, Rahmenprogramme fachlicher und gesellschaftlicher Art sowie Personal-, Pflege- und Betriebsausgaben. Zum Durchführungshaushalt gehören auch die gesamten Ausgaben für die Verwaltung der Investitionen. Diese Ausgaben sind vom Träger zu finanzieren. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich am Durchführungshaushalt mit einem Zuschuss bis maximal 500 000 Euro.

Leistungen Dritter:

Für Lehr- und Leistungsschauen sowie Sonderschauen Dritter zum Ausstellungs- und Bildungsprogramm der Landesgartenschau können den Veranstaltern über oben genannte Zuwendungen hinaus Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu insgesamt 100 000 Euro gewährt werden.

Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH:

Die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH erhält einen jährlichen Zuschuss von 25 000 Euro.

Dresden, den 10. März 2020

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klima, Umwelt
und Landwirtschaft
Daniel Gellner
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung
der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes
des Bundesministeriums für Gesundheit
bezüglich des Arzneimittels Remdesivir zur Behandlung von
schwer an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten

Az.: 26-5111/230/11

Vom 18. März 2020

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3c des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes veröffentlicht am 27. Februar 2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes wie folgt gestattet:

Die Landesdirektion Sachsen als gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen gestattet ein Abweichen von den Vorgaben des § 72 Absatz 1 und § 73 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes wie folgt:

Den Krankenhäusern wird bis längstens 31. Mai 2020 gestattet, das Arzneimittel Remdesivir der Firma Gilead Sciences, Inc. zur Behandlung von schwer an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten im Rahmen von individuellen Heilversuchen ohne Einfuhrerlaubnis einzuführen und ohne Zulassung zu verbringen.

Sollte vor dem genannten Zeitpunkt eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Beendigung des Versorgungsmangels erfolgen, endet diese Gestattung entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anwendung am Menschen

als bedenklich im Sinne des § 5 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes zu beurteilen ist. Sie gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich ist und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Hinweis

Die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Behandlung der Patientinnen und Patienten mit dem Arzneimittel sowie die Verantwortlichkeit für die Durchführung des individuellen Heilversuchs liegen beim behandelnden Arzt.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Leipzig, den 18. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP Inspektorat

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Änderungsvorhaben „Erhöhung der Einleitmenge
von Reinwasser aus der Grubenwasserbehandlungsanlage
Tzschelln in den Hermannsdorfer See“**

Gz.: DD42-0522/26/82

Vom 16. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 beantragte die Lausitz Energie Bergbau Aktiengesellschaft bei der Landesdirektion Sachsen für das Vorhaben „Erhöhung der Einleitmenge von Reinwasser aus der Grubenwasserbehandlungsanlage Tzschelln in den Hermannsdorfer See“ die Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Gewässerausbau Hermannsdorfer See“ vom 25. Oktober 2016.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 2016, zuletzt geändert mit Änderungsbeschluss vom 8. Dezember 2017, wurde neben anderen Maßnahmen, gestaffelt für die Jahre ab 2018, die Einleitung von bis zu 8,7 Kubikmeter pro Minute Reinwasser aus der Grubenwasserbehandlungsanlage Tzschelln in den Hermannsdorfer See zur Herstellung beziehungsweise zur Stützung des Gewässers zugelassen. Während wiederholt auftretender Trockenwetersituationen und entsprechender Niedrigwasserführung in der Spree erfolgte das Sulfatmanagement durch Außerbetriebnahme von Kippenbrunnen. Diese Kippenbrunnen wurden in der Zwischenzeit dauerhaft stillgelegt. Die verbliebenen Kippenbrunnen müssen nunmehr zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit dauerhaft betrieben werden, sodass dieses Sulfatsteuerungselement nicht mehr zur Verfügung steht. Zur Nutzung des Wasserknotens Tzschelln ist daher nunmehr eine Anpassung der Planung notwendig. Die Änderung betrifft die Erhöhung der Einleitmenge an Reinwasser aus der Grubenwasserbehandlungsanlage auf bis zu 18,7 Kubikmeter pro Minute. Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Görlitz auf dem Gebiet der Gemeinde Weißkeißel. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um Kippen Gelände des Tagebaus Nochten. Mit der Planänderung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Für die Planänderung wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis dieser überschlüssigen Einzelfallprüfung stellte die Landesdirektion Sachsen fest, dass für das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu

berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:
- Durch die Erhöhung der Einleitmenge ändert sich weder die Beschaffenheit des Reinwassers noch die damit einhergehende Wasserbeschaffenheit des herzustellenden Gewässers Hermannsdorfer See.
 - Die schnellere Flutung des Hermannsdorfer Sees bewirkt eine stützende Wirkung der Böschungskonturen.
 - Durch das Vorhaben erfolgt kein baulicher Eingriff. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Für die Entscheidung, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Es handelt sich um ein stark anthropogen überprägtes Gebiet.
- Es erfolgen keine Änderungen oder Erweiterungen am planfestgestellten Gebiet.
- Es erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in die Umwelt. Es sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.
- Das Änderungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit des Hermannsdorfer Sees ist nicht zu erwarten.
- Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Wasserbeschaffenheit der Spree werden als positiv eingeschätzt. Für eine Konzentrationsverdünnung der Sulfatbelastung im Hermannsdorfer See wird weniger Verdünnungswasser aus der Spree (Talsperrenwasser) benötigt, welches nunmehr anderen Zwecken zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebend:

- Da keine baulichen Maßnahmen erfolgen, waren auch keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen notwendig. Es besteht keine Gefährdung für die angrenzenden Schutzgüter.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt

durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 16. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage“
der Agrar GmbH Auligk am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk**

Gz.: 44-8431/2156

Vom 9. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrar GmbH Auligk in 04539 Groitzsch, Gatzen 50, beantragte mit Datum vom 4. Juli 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04539 Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.3.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Biogasanlage ist der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind

nicht relevant. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich zwar Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind aber auf Grund des unveränderten Emissionsverhaltens an Luftschadstoffen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Flächen ist auf Grund der großen Entfernung zu Waldflächen und auf Grund des unveränderten Emissionsverhaltens an Stickstoffoxiden nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die geringe Flächenneuersiegelung sind unerheblich. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) errichtet und betrieben. Stoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser sind somit nicht zu besorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 9. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/Sachsen bis
AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“**

Gz.: C32-0522/1130

Vom 18. März 2020

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 bei der Landesdirektion Sachsen für das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/Sachsen bis AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“ einen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, beantragt. Das Vorhaben betrifft die Regenrückhaltebecken (RRB) 1, 2, 4, 6 und 8. Das Oberflächenwasser der Verkehrsanlage der BAB A 72 wird gegenwärtig in die bestehenden einteiligen Absetz- und Rückhaltebecken geleitet. Diese müssen erneuert und zu mehrteiligen Regenrückhaltebecken mit Absetzraum und Rückhaltebecken umgestaltet werden. Das vorhandene Regenrückhaltebecken 1 soll dabei künftig über eine neu zu bauende Zufahrt von der PWC-Anlage Großzöbern-Süd sowie einen auszubauenden Abschnitt des bereits vorhandenen Wirtschaftsweges schneller erreicht werden.

Das Vorhaben „BAB A 72 Landesgrenze Bayern/Sachsen bis AS Plauen Ost, Erneuerung von Regenrückhaltebecken, Los 1“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. März 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Regenrückhaltebecken werden nicht neu errichtet, die bestehenden Entwässerungsanlagen werden an den Stand der Technik angepasst,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für agrarische Nutzungen und die Lage an der BAB A 72,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 18. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von
Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen
GmbH am Standort Zwickau – Errichtung und Betrieb einer
Pressenlinie im Erweiterungsgebäude der Halle 1“**

Gz.: 44-8431/2191

Vom 19. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Volkswagen Sachsen GmbH beantragte mit Datum vom 28. August 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen am Standort Glauchauer Straße 40 in 08058 Zwickau. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführt:

Bemerkbare Geräuschimmissionen sind durch die Schrottentsorgung möglich. Der geführte Nachweis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten entstehen können, ist plausibel. Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt durch Geräusche oder Erschütterungen zu befürchten.

Auf Grund der getroffenen Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen.

Entstehende Abfälle (Schrotte) sind problemlos einer Wiederverwertung zuführbar.

Eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist vom 2. April bis einschließlich 4. Mai 2020 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Chemnitz, den 19. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Beräumung und Wiederherstellung
des Grundbaches in der Gemeinde Kurort Jonsdorf,
Ortslage Hänischmühle (4. Bauabschnitt)“**

Gz.: DD42-0522/1099/6

Vom 19. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz beantragte mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, eine Entscheidung über die Verfahrensart zum Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften für das Vorhaben „Beräumung und Wiederherstellung des Grundbaches in der Gemeinde Kurort Jonsdorf, Ortslage Hänischmühle (4. Bauabschnitt)“ und eröffnete damit das Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob für das genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gemeinde Kurort Jonsdorf als Trägerin des Vorhabens plant für den Grundbach auf einer Länge von 51 Metern im 4. Bauabschnitt den Rückbau von desolaten Stützmauern und die Neugestaltung des Ufers mit Böschungen. Ursächlich für die Schäden an den Ufermauern war das Hochwasserereignis im Jahr 2010. Der Gewässerlauf des Grundbaches wird dabei auf einer Länge von 30 Metern in seiner Führung um etwa einen Meter verschwenkt. Eine Niedrigwasserrinne wird angelegt und in Abständen zwischen 10 bis 15 Metern werden Sohlriegel eingebaut, um die Sohlstruktur anzureichern und die Gewässersohle gegen Erosion zu schützen. Die Böschungen werden naturnah gestaltet und mit einem Böschungsfuß gesichert. Störsteine sollen in den geradlinigen Bereichen Pendelströmungen und damit unterschiedliche Strömungsbereiche hervorrufen. Unterhalb der Störsteine entsteht ein Strömungsschatten, in dem sich eine Ruhezone für passierende Fische ausbilden soll. Die stark unterspülten Widerlager der Fußgängerbrücke werden wiederhergestellt und die Brücke mit einer doppelten Spannweite über dem Grundbach neu errichtet.

Für dieses Gewässerlaubauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 6. März 2020 festge-

stellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Grundbach als ein begradigtes und in Ufer und Sohle naturfern ausgebautes Gewässer wird entsprechend seinem Gewässertyp umgestaltet und naturnah entwickelt.
- Durch die Aufweitung des Gewässers wird die Fließgeschwindigkeit verringert und das Abflussverhalten verbessert. Sohlschwelen verhindern die Tiefenerosion und Störsteine verbessern die Fließgeschwindigkeitsvariabilität.
- Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Uferbestockung aufgewertet und es werden neue Lebensräume (naturraumtypische Habitate) geschaffen.
- Durch die geplanten Maßnahmen werden eine Verbesserung der Gewässerstruktur, der Fischdurchgängigkeit und der Hydraulik erreicht.
- Von dem Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Luft und Klima sowie Natur und Landschaft zu erwarten.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Das Vorhaben liegt abschnittsweise (etwa 20 Meter) im Landschaftsschutzgebiet „Zittauer Gebirge“, welches nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter der Nummer 2.3.4 ein besonders schutzwürdiges Gebiet darstellt. Weitere besonders schutzwürdige Gebiete im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt im Naturpark „Zittauer Gebirge“. Naturparks gemäß § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, sind in der Aufzählung der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht separat aufgelistet.
- Im Umfeld des Vorhabensbereiches sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die sich im Zusammenwirken mit dem hier vorliegenden Bauvorhaben nachteilig beeinflussen können. Die Auswirkungen des Vorhabens erstrecken sich im Wesentlichen auf das Maßnahmengbiet selbst.

- Es sind kleinräumige Erdarbeiten notwendig. Dazu zählen die Herstellung der Baustraße und die Umgestaltung des Grundbaches. Hierbei wird geringfügig Boden auf- und abgetragen. Nutzungsänderungen und Flächenentzug finden nicht statt. Es sind lediglich bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen vorgesehen.
- Die durch Baufahrzeuge und Baumaschinen verursachten temporären Emissionen sind unerheblich, da bauzeitlich begrenzt.
- Im Zuge der Baumaßnahmen wird der Hochwasserschutz im Verlauf des Gewässers nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Staub, Abgasen und Wassertrübungen sind nicht vermeidbar, können aber durch verschiedene Maßnahmen wie die Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) wirkungsvoll reduziert werden. Der Schadstoffausstoß von Baumaschinen ist nicht vermeidbar, wird aber aufgrund der temporären Wirkung als nicht erheblich bewertet. Dauerhafte oder betriebsbedingte Verschmutzungen und Belästigungen nach Abschluss der Baumaßnahme bestehen nicht.
- Die Gefahr der baubedingten Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch Betriebsstoffe und Bau-

fahrzeuge, baubedingte Störungen und Belästigungen für den Menschen sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung können durch die Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bauabwicklung nahezu ausgeschlossen beziehungsweise gering gehalten werden.

- Die Rodung von zwei Einzelbäumen ist für die Schaffung der erforderlichen Baufreiheit und im Zuge der Umgestaltung nicht vermeidbar. Jedoch ist durch die geplante rechtsseitige Uferbestockung mit standortgerechten Gehölzen ein Ausgleich vorgesehen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 19. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Sicherung der Altdeponie Pirna-Zehista
(AKZ 87129301)/Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“**

Gz.: DD43-0522/1029/5

Vom 17. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Amand Bau Sachsen GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben des bevollmächtigten Ing.-Büros GUB Ingenieur AG vom 29. November 2019, gemäß der Planung vom 25. November 2019, die Sicherung der Altdeponie (AD).

Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer unbedingten UVP-Pflicht sind hier nicht gegeben. Weiter besteht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, nur dann eine UVP Pflicht, wenn ein in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebener Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Vorprüfung ist aufgrund der Gesamtdimension der Anlage vorzunehmen.

Das gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Prüfprogramm ergab in der ersten Prüfstufe nach § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dass gesetzlich geschützte Biotope im Sinne der Nummern 2.3.7, Anlage 3, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vorhanden sind. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde dann festgestellt, dass die Biotope beeinträchtigt werden, sodass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Mit der behördlich abgestimmten Vorüberledigung von Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Auswirkungen aber nicht mehr gegeben.

Als weitere Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Sicherungsmaßnahmen beschränken sich auf den Bereich der Altdeponie und wurden, mit geringerer Endhöhe bereits in 2001 zugelassen. Die nach der Insolvenz festgestellte Überfüllung der Anlage bedingt, dass diese überschüssigen mineralischen Massen und außerdem geologische Massen aus der unmittelbar benachbarten Baumaßnahme „Tunnel Kohlberg“ zur Endkonturierung der Anlage eingesetzt werden. Die mit der Aufhöhung der Anlage verbundene, geänderte Blickbeziehung hat aber keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen auf den Menschen gering. Die Möglichkeit, die noch nicht vollständig rekultivierte Altdeponie durch einen temporären Inhaber vollständig abschließen zu können (und damit Biotope zeitweise zu beeinträchtigen), wiegt in Bezug auf das Wohl der Allgemeinheit eindeutig schwerwiegender, als die Altdeponie weiterhin zu großen Teilen nur temporär abgedichtet und damit die Biotope unberührt zu belassen. § 40 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfordert eine zeitnahe Schließung nach Ende der Abfallablagerung. Dies wird nunmehr umgesetzt.

Die Feststellung nach Wegfall der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 43, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 17. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Nagel
Referent

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes und Umweltinformationen nach § 6 Absatz 1a des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes

Vom 17. März 2020

I. Allgemeines:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist geodatenhaltende Stelle im Sinne von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes sowie informationspflichtige Stelle nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Um den öffentlichen Zugang zu Geodaten und Umweltinformationen zu gewähren, erfasst und verwaltet das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Geodaten und Umweltinformationen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beabsichtigt, weiterhin Geodaten sowie Umweltinformationen mit Personenbezug, insbesondere mit Hoch- und Rechtswertkoordinaten erfasste Sachinformationen, der Öffentlichkeit im Internet sowie nach Antragstellung dem jeweiligen Antragsteller frei zugänglich zu machen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs sind die Betroffenen anzuhören. Hierzu hat das Sächsische Landesamt wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes von Einzelanhörungen von der Möglichkeit der Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Geodaten und Umweltinformationen Gebrauch gemacht. Es handelt sich um die Anhörungen im Sächsischen Amtsblatt vom 26. August 2010 (SächsAbl. S. 1175), vom 13. Juni 2014 (SächsAbl. S. 833) sowie vom 15. September 2016 (SächsAbl. S. 1207) und vom 24. Januar 2019 (SächsAbl. S. 210).

II. Rechtsgrundlagen

Für das Zugänglichmachen von Geodaten und Umweltinformationen gegenüber Privaten sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend

- das Sächsische Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist.

III. Art der Daten, die veröffentlicht werden sollen

Inhaltlich handelt es sich dabei um die in der Anlage 1 aufgeführten Arten von Geodaten und Umweltinformationen, die auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bezogen sind (Anlage 2).

IV. Zweck der Veröffentlichung

Der Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Es sollen die Entscheidungsfindungen in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt unterstützt werden.

V. Einwendungsfrist

Jede und jeder, deren und dessen Rechte durch die Entscheidung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Bereich von personenbezogenen Schutzbelangen betroffen sein können, werden gebeten, innerhalb von sechs Wochen (keine Ausschlussfrist) nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen beim

Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden

zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen.

Sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen, die der Veröffentlichung entgegenstehen, kann das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Geodaten und Umweltinformationen veröffentlichen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

**VI.
Internet:**

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite
<https://www.sachsen.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 18. März 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichkorn
Präsident

Anlage 1

Dateninhalte, Datenarten	Erläuterungen
Wasser	
1. Öffentliche Abwasseranlagen	Abwasseranlagen für häusliches und kommunales Abwasser
2. Stammdaten Grundwassermessstellen (Stand)	Ortsangabe der Grundwassermessstelle sowie Angaben zum Messstellenausbau (z. B. Koordinaten, Messpunkthöhe, Lage der Filterstrecke, usw.) und zur Geologie im Bereich Messstelle (Schichtenverzeichnis)
3. Stammdaten Grundwassermessstellen (Beschaffenheit)	Ortsangabe der Grundwassermessstelle sowie Angaben zum Messstellenausbau (z. B. Koordinaten, Messpunkthöhe, Lage der Filterstrecke, usw.) und zur Geologie im Bereich Messstelle (Schichtenverzeichnis)
4. Grundwasserstands- bzw. Quellschüttungsdaten	Angaben zum Grundwasserstand bzw. zur Quellschüttungsmenge am Ort der Messstelle
5. Grundwasserbeschaffenheitsdaten	Angaben zur Grundwasserbeschaffenheit am Ort der Grundwassermessstelle
6. Niederschlagsstationen	Ortsangabe der Niederschlagsmessstelle sowie Angaben zum Messstellenausbau (z. B. Koordinaten, Messprinzip, Betreiber)
7. Niederschlagshöhen	Angaben zu den Niederschlagsmengen am Ort der Niederschlagsmessstelle, Einzeldaten zwar vorhanden, aber nur in aggregierter Form herausgegeben
8. Stammdaten Oberflächenwassermessstellen	Angaben zur Messstelle (z. B. Koordinaten, Höhe, Lage der Messstelle)
9. Oberflächenwasserdaten	Primärdaten (z. B. Wasserstand, Durchfluss) und abgeleitete Daten
10. Querbauwerke in sächsischen Fließgewässern (Querbauwerksdatenbank, koordinatengenau)	Daten zu topographischer Zuordnung, Lage zum Bauwerk, zur Wasserkraftanlage und zum Fischauf- und -abstieg
11. Fließgewässerstrukturkartierung 2016	6 Hauptparameter zur Strukturqualität (Laufentwicklung, Längsprofil, Querprofil, Sohlenstruktur, Uferstruktur, Gewässerumfeld) bestimmen die Gesamtstrukturqualität. Die Gewässerstrukturqualität wird in Güteklassen angegeben.
12. Bewertung der Wasserkörper nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)	Lage und Grenzen der Wasserkörper, deren Zustand und Bewirtschaftungsziele nach den Vorgaben der Europäischen WRRL
13. Habitatqualität 2016	Auf der Grundlage der Daten aus der Fließgewässerstrukturkartierung 2016 wurden bestimmte Parameter hinsichtlich der Habitatqualität für Gewässerorganismen neu ausgewertet.
14. Seeuferstruktur der Standgewässer 2016	2016 wurde die Seeuferstruktur von 11 Standgewässern erfasst. Im Gelände wurden die Zonen eines Seeufers räumlich abgegrenzt nach Flachwasserzone, Uferzone und Umweltzone betrachtet. Für jede Zone wurden mehrere Einzelparameter kartiert
15. Kartierte überschwemmte Flächen (Hochwasser 2002, 2006 und 2013)	Dokumentation des Hochwasserereignisses im August 2002, 2006 und 2013 mit Bestandsaufnahme der vom Hochwasser betroffenen Fließgewässer und der überschwemmten Flächen

16. Überschwemmte Flächen 100-jährliches Hochwasser	Die Kartendarstellung zeigt die überschwemmten Flächen bei HQ 100 an den Gewässern I. Ordnung und der Elbe, wobei die Wassertiefe in der Staffelung 0,5 m ... 2 m ... >2 m durch Farbabstufungen abgebildet wird. Weiterhin wird die Überschwemmungsgietslinie bei Extremhochwasser dargestellt
17. Gewässernetz	Digitales Fließ- und Standgewässernetz
18. Oberirdische Einzugsgebiete	Teil- und Haupteinzugsgebiete oberirdischer Gewässer
19. Gefahrenhinweiskarte für die Raumplanung	Ausweisung potentiell gefährdeter Gebiete hinter Schutzeinrichtung. Betrachtet sind Hochwasserereignisse mit den Wiederkehrintervallen HQ20, HQ100, und HQ300-500 (HQextrem)
20. Hochwasserrisikogebiete	Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko
21. Hochwasserrisikokarte	Die Daten umfassen die Betroffenheit der Schutzgüter Mensch, wirtschaftliche Tätigkeit, Kultur und Umwelt in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko. Betrachtet sind dreiverschiedene Szenarien mit den statistischen Wiederkehrintervallen 20, 100, oder 200/300 Jahre
22. Hochwassergefahrenkarte	Daten der Hochwassergefährdung für zusammenhängende Siedlungsgebiete (Ortschaften) an den Gewässern für die Jährlichkeiten 20, 50, 100, oder 200/300 Jahre und Extremhochwasser
23. Beschaffenheitsmessstellen an den sächsischen Oberflächengewässern mit Aufstellung der dort überwachten Qualitätsparameter und deren Ergebnisse	Vor allem zur Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper sowie der unterstützenden Qualitätskomponenten nach Vorgaben der WRRL
24. Geplante und durchgeführte ortskonkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	von den zuständigen Behörden (Untere und Obere Wasserbehörden, Kommunen u. ähnliche) geplante und durchgeführte Maßnahmen, um den Zustand der Wasserkörper zu verbessern. Ortskonkrete Erfassung mit Aufnahme der Maßnahmen- und Kostenträger, der Maßnahmenkosten u. ähnliche
25. Sonstige Belastungen (Altbergbau) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	Sonstige signifikante Belastungen für die Wasserkörper vorrangig aus Punktquellen, wie z. B. Wärme- oder Salzeinleitungen, Sumpfungswässer aus Tagebauen, Stollenwässer und Haldensickerungswässer
Altlasten	
26. Altlastenkataster	Daten von in Sachsen bekannten Altablagerungen, Altstandorten sowie betriebenen und stillgelegten Deponien wie Bearbeitungsstand, Handlungsbedarf, Untersuchungsergebnisse, nachgewiesene Schadstoffe, Flächengröße, Lage
Wertstoffe	
27. ABENSA – Abfallentsorgungsanlagenkataster	Standort des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage in Sachsen (Sheet „Details“)
Luft/Klima	
28. Immissionskataster	
29. Immissionsdatenbank	
30. Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Länder-Informationssystem – Anlagen – (LIS-A)	umfasst auch Anlagendaten mit GIS-Bezug
31. Regionale meteorologische und klimatologische Daten	Meteorologische Messwerte und Projektionsdaten von Stationen und Rasterpunkten sowie simulierte und projizierte Rasterdaten (1 x 1 km), (Regionales Klimainformationssystem ReKIS)
32. Lärmkartierung	Berechnet Lärmkarten nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Natur, Landschaft	
33. Biotoptypen- und Landnutzungskartierung des Freistaates Sachsen der Jahre 1992/93 und 2005	
34. Im Rahmen des Managementplans zum FFH-Gebiet geplante Maßnahmen für besonders zu schützende Biotope (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) bzw. Lebensräume der besonders zu schützenden Arten (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) (Habitats).	
35. Lebensräume der besonders zu schützenden Arten (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) (Habitats)	
36. Besonders zu schützende Biotope (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie)	
37. Managementpläne für FFH-Gebiete	
38. An die EU gemeldete Gebiete mit Vorkommen von besonders geschützten Biotopen und/oder Lebensräumen besonders zu schützender Arten (gemäß Art. 3 und 4 der FFH-RL) (Natura 2000-Gebiete)	Anhörungsverfahren im Rahmen der Meldung an die EU; Anfang 2011 Veröffentlichung der Gebiete als Grundschutzverordnung
39. Lebensraumtyp-Stichprobenflächen des Monitorings gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie	
40. Listen von Pflanzenarten einschließlich ihrer Bodenbedeckung von besonders zu schützenden Biotopen (Lebensraumtypflächen nach Anhang I der FFH-Richtlinie)	
41. Erfassungsdaten zu Artbeobachtungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten aus der Zentralen Artdatenbank des LfULG	
42. Erfassungen zum EU-Indikator Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert (HNV) auf Stichprobenflächen im Freistaat Sachsen	
43. Kartierung und Einstufung der Biotoppflegeflächen	
44. Fachkulisse für Grünland- und Teichfördermaßnahmen	
45. Förderkulisse für Grünland- und Teichmaßnahmen zur Flächenförderung Naturschutz ab 2014 ff	
46. Selektive Biotopkartierungen im Offenland	
47. Biotopverzeichnisse, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 21 SächsNatSchG	
48. Abgrenzungen von Habitats europäischer Vogelarten und zugehöriger Naturschutzmaßnahmen	
49. Kartierung zur Erfassung schutzwürdiger Segetalpflanzen	
50. Nationalpark (Gebietsgrenze)	
51. Biosphärenreservat (Gebietsgrenzen)	
52. Naturparke (Gebietsgrenzen)	
53. Naturschutzgebiete (Gebietsgrenzen)	
54. Landschaftsschutzgebiete (Gebietsgrenzen)	
55. Flächennaturdenkmale (Gebietsgrenzen)	
Boden	
56. Flächendaten der Reichsbodenschätzung	Bodenkundliche Aussagen/flächenbezogene Fachdaten, Flächenabgrenzungen ohne Maßstab (großmaßstäbig)

57. Punktdaten der Reichsbodenschätzung	Bodenkundliche Aussagen mit Fachdaten (Stamm- und Schichtdaten)
58. Aufschluss-, Bohrungs- und Analysendaten Punktdaten	Bodenkundliche Aussagen anhand Feldansprachen (Stamm- und Schichtdaten), z. T. untersetzt mit Analyseergebnissen: Bodenphysikalischen Eigenschaften (Korngrößen, Wasserdurchlässigkeit, Rohdichte, Porenvolumen) sowie bodenchemische Eigenschaften (pH-Wert, Kationenaustauschkapazitäten, Elementgehalte [zum Beispiel Schwer- und Nichtmetalle], pflanzenverfügbare Nährstoffe)
59. Bodenbewertung Punktdaten	Auswertung und Klassifizierung der Bodenfunktionen (BBodSchG) und weitere bodenschutzfachliche Bewertungen
60. Bodendauerbeobachtung – Aufschluss- und Analysendaten (Punktdaten)	Bodenkundliche Aussagen anhand Feldansprachen (Stamm- und Schichtdaten), untersetzt mit Analyseergebnissen: Bodenphysikalischen Eigenschaften (Korngrößen, Wasserdurchlässigkeit, Rohdichte Porenvolumen) sowie bodenchemischen Eigenschaften (pH-Wert, Kationenaustauschkapazitäten, Elementgehalte [z. B. Schwer- und Nichtmetalle], pflanzenverfügbare Nährstoffe, zum Teil instrumentalisierte Standorte mit Erfassung von Klimadaten, Bodentemperatur und -feuchte sowie Analysenwerte zur Beschaffenheit der Deposition und des Bodensickerwassers
Geologie	
61. Daten zu geologischen Aufschlüssen (Bohrungen, Sondierungen, Schürfe, Brunnen, Schächte, Stollen, Anstehendes)	zu ca. 625 000 Aufschlüssen, Stammdaten, Schichtenverzeichnisse, Ausbau- und Hinterfüllungsdaten, Pumpversuche, boden- und felsmechanische Daten, Daten indirekter Aufschlüsse (Sondierungen), hydro- und geochemische Proben- und Analysendaten, Grundwasserinformationen, hydrogeologische Kennwerte
62. geophysikalische Punktdaten (Magnetik, Gravimetrie, Aerogeophysik, Elektrik)	zu ca. 1,5 Mio. Punkten
63. Angaben zu geologischen Aufschlüssen von besonderem wissenschaftlichen Interesse (Geotope)	ca. 1 300 Aufschlüsse, keine Bohrungen
64. Bibliographische bzw. archivarische Nachweisdaten zu geowissenschaftlichen Dokumentationen	Nachweise zu ca. 51 000 Dokumentationen
65. Daten aus dem Fachinformationssystem Rohstoffvorkommen und Gewinnungsstellen	
66. Daten aus geowissenschaftlicher Dokumentation	Aussagen zu Verhältnissen und Eigenschaften des geologischen Untergrundes z. B. auf Karten, Profilen, Schnitten, Abbildungen und Tabellen sowie in Texten und Modellen
67. Daten zu Proben und Mustern aus geologischen Aufschlüssen (Bohrungen, Schürfe, Schächte, Stollen, Oberflächenbildungen, sonstige natürliche und anthropogene Aufschlüsse)	Informationen zu ca. 135 000 m Bohrkernen, ca. 120 000 Handstücken und Mustern, ca. 150 000 geochemische Proben und ca. 50 000 klimageschichtlichen (paläontologischen) Mikroskopie-Präparaten
68. Daten aus einem Kataster zu gravitativen Massenbewegungen	Informationen zu ca. 740 dokumentierten gravitativen Massenbewegungen, d. h. zu Steinschlägen, Felsstürzen, Hangrutschungen usw.
69. Daten aus einem Kataster zu Subrosions- bzw. Karsterscheinungen	Informationen zu ca. 220 dokumentierten Objekten mit Bezug zu Subrosions- bzw. Karsterscheinungen (Höhlen/Schlotten, Aufschlüsse, Vorkommen, Senkungen, Kalkabbaue)

Anlage 2



© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2013

Herausgeber:
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

Telefon: 0351 8283 - 8400
Telefax: 0351 8283 - 6130
E-Mail: geodaten@geosn.sachsen.de

STAATSBETRIEB
GEOBASISINFORMATION
UND VERMESSUNG



Freistaat
SACHSEN

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

26. März 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.